

**125. Erzeugnisse aus genehmigten Hauschlachtungen, die jemand vom Selbstversorger erwirbt, um damit unerlaubten Handel zu treiben, unterliegen der öffentlichen Bewirtschaftung.**

I. Straffenat. Ur. v. 16. Februar 1943 g. F. u. a. 1 C 1/43  
(1 StS 6/43).

I. Sondergericht Düsseldorf.

Die Angeklagte F., die gewerbmäßig auf dem Lande Zeitschriften vertrieb, kaufte in der Zeit von Anfang 1940 bis etwa Mitte Januar 1942 im ganzen 197 Pfund Speck und Schinken, von jeder Ware etwa die Hälfte, von den Eheleuten St., die mitangeklagt sind. Das SG. sieht als nicht widerlegbar an, daß diese Waren aus genehmigten Hauschlachtungen der Eheleute St. stammten, die eine Landwirtschaft betreiben und Selbstversorger sind. Die Angeklagte F., die die Waren nicht für den eigenen Bedarf, sondern nur zum Weiterverkauf im Schwarzhandel erwarb, zahlte an die Eheleute St. je Pfund zunächst 2 RM., später 3, 4 und 5 RM. Den Schinken verkaufte sie durchweg zum Preise von 10 RM. je Pfund, während sie den Speck an Bekannte zu dem Preise weiterverkaufte, den sie selbst bezahlt hatte. Von den 197 Pfund hat sie 167 Pfund verkauft; 30 Pfund konnten bei ihr noch beschlagnahmt werden.

Das O. hat die Angeklagte F. wegen eines fortgesetzten Vergehens gegen den § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verbrauchsregelungsstrafw. verurteilt; die Anwendbarkeit des § 1 Abs. 1 RWw. hat es mit folgender Begründung abgelehnt: Es lasse sich nicht feststellen, daß sich die Angeklagte darüber im klaren gewesen wäre, sie gefährde die Bedarfsdeckung; denn sie habe keine Schleichhandelsware erworben, die irgendeiner Verteilerstelle entzogen gewesen sei, sondern lediglich Waren, die ein Selbstversorger für den eigenen Bedarf zur Verfügung gehabt habe.

Gegen die Nichtanwendung des § 1 Abs. 1 RWw. richtet sich die Nichtigkeitsbeschwerde. Das R. hat das Urteil aufgehoben und die Sache an das O. zurückverwiesen.

Aus den Gründen:

Die Auffassung des O. unterliegt rechtlichen Bedenken. Das O. glaubt, den inneren Tatbestand eines Kriegswirtschaftsverbrechens verneinen zu können, und unterläßt es deshalb, den äußeren Tatbestand zu prüfen. Wäre es umgekehrt vorgegangen und hätte es zunächst geprüft, ob die Angeklagte entsprechend dem § 1 RWw. Erzeugnisse, die zum lebenswichtigen Bedarfe der Bevölkerung gehören, beiseitegeschafft oder zurückgehalten und ob sie dadurch die Deckung dieses Bedarfes gefährdet habe, so wäre es möglicherweise auch für den inneren Tatbestand zu anderen Schlußfolgerungen gekommen.

Die Frage, die zu beantworten ist, ist die, ob ein Täter, der vom Selbstversorger Erzeugnisse aus genehmigten Hauschlachtungen zum Weiterverkauf erwirbt, den äußeren Tatbestand eines Verbrechens gegen den § 1 RWw. erfüllen kann. Die Frage ist zu bejahen.

Für die Frage der Anwendbarkeit des § 1 RWw. ist von entscheidender Bedeutung, daß die Angeklagte Speck und Schinken nicht für den eigenen Bedarf, sondern zum Weiterverkauf im Schwarzhandel erworben hat. Daß der Händler auch dann dem Verbraucher nicht gleichsteht, wenn er öffentlich bewirtschaftete Erzeugnisse unmittelbar vom Erzeuger erworben hat, hat das R. schon in seinem Ur. v. 14. März 1941 C 26/41 (6 StS 4/41) = Df. 1941 S. 553 = DR. 1941 S. 1453 ausgesprochen; es hat dort ausgeführt, dem Händler, der gewerbmäßig Eier und Butter vom Erzeuger aufkaufe,

stehe nicht das Recht zu, weiter frei über die aufgekauften Erzeugnisse zu verfügen. Dasselbe gilt auch für den Ankauf von Speck und Schinken zum Weiterverkauf. Es handelt sich dabei um Erzeugnisse, die zum lebenswichtigen Bedarfe der Bevölkerung gehören. Dadurch, daß die Angeklagte Speck und Schinken zum Weiterverkauf erworben hat, sind diese Gegenstände aus der Menge herausgehoben, die den Eheleuten St. als Selbstversorgern zur Verwendung für sich und ihre Familie freigegeben worden waren. In der Hand der Angeklagten, die mit der Ware Geschäfte machen wollte, handelte es sich nicht mehr um landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in den Besitz eines bezugsberechtigten Verbrauchers gelangt waren und zu dessen freier Verfügung standen. Weil die Angeklagte mit der Ware Handel treiben wollte, war die Ware dazu bestimmt, dem Bedarf irgendwelcher Volksgenossen zu dienen, wie es bei Handelsware üblich ist. Dann war die Ware von dem Zeitpunkt an, in dem die Angeklagte sie erwarb, allen Vorschriften über die öffentliche Bewirtschaftung von Schinken und Speck als Handelsware unterworfen. Der § 6 W.D. über die öffentliche Bewirtschaftung von Tieren und tierischen Erzeugnissen v. 7. September 1939 (RGBl. I S. 1714) gestattet dem Selbstversorger nur, die Menge der durch Hauschlachtung gewonnenen Erzeugnisse im eigenen Haushalte zu verwenden, die den Bestimmungen entspricht, die die Hauptvereinigung der deutschen Viehwirtschaft mit Zustimmung des RErnM. getroffen hat. Wie das RG. in Bd. 75 S. 266, 270 ausgeführt hat, läuft diese Regelung in ihren Wirkungen auf eine Beschlagnahme der Erzeugnisse aus Hauschlachtungen hinaus, aus der nur die Mengen herausfallen, die dem Selbstversorger zur eigenen Verwendung freigegeben sind. Soweit aber der Selbstversorger diese Mengen nicht der eigenen Verwendung zuführt, sondern an einen anderen abgibt, der sie zum Weiterverkauf erwirbt, unterliegen sie in der Hand dieses Händlers der Beschlagnahme entsprechend der Vorschrift des § 21 W.D. über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen v. 27. August 1939 (RGBl. I S. 1521). Die Ausnahmenvorschrift des § 21 Abs. 2 trifft auf die Waren nicht zu, die die Angeklagte zum Weiterverkauf erworben hat; denn Speck und Schinken im Gewichte von 197 Pfund hatte die Angeklagte nicht zum Verbrauch im eigenen Haushalt erworben. Soweit sie diese Ware im Schwarzhandel an nicht bezugsberechtigte Personen veräußert hat, hat sie gegen die

Vorschriften über die öffentliche Bewirtschaftung von Speck und Schinken verstoßen und die Ware „beiseitegeschafft“ (RGSt. Bd. 75 S. 129, 134, S. 336, 337). Soweit sie sie zur Zeit ihrer Verhaftung noch nicht verkauft hatte, hat sie sie „zurückgehalten“; denn sie hat es unterlassen, die Ware dem öffentlich geregelten Verkaufe zuzuführen.

Ihr Verhalten gefährdete die Bedarfsdeckung in hohem Maße; denn jeder Schwarzhandel zu übersehten Preisen ist geeignet, gewissenlose Volksgenossen zu gleichem Tun zu verlocken, und sie ist vor allem geeignet, das Vertrauen weiter Kreise der Bevölkerung in eine gerechte Verteilung der lebensnotwendigen Verbrauchsgüter zu erschüttern.

Unter diesen Gesichtspunkten wird das EG. auch den inneren Tatbestand prüfen müssen. Dabei dürfte entscheidend zu berücksichtigen sein, daß die Angeklagte die Ware erworben hat, um damit zu übersehten Preisen Schwarzhandel zu treiben.